

Preisblatt

Leistung II

Gültig ab 1. Januar 2022

Der Elektrizitätstarif "Leistung II" gilt für Kunden mit einer betriebseigenen Trafostation (17k – Netzanschluss). Bei einer allfälligen sek. Messung wird ein Transformationsverlust von 2% auf Arbeit [kWh] und Blind [kvarh] aufgerechnet, bzw. bei Stromproduktion abgezogen.

Elektrizitätspreise			
Netznutzung + Energielieferung + Abgaben		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systemgebühren	CHF/Monat	6.00	6.46
Wirkenergie Hochtarif (HT)	Rp. / kWh	12.21	13.15
Wirkenergie Niedertarif (NT)	Rp. / kWh	12.21	13.15
Leistung	CHF/kW/Monat	9.00	9.69
Blindstrom	Rp./kvarh	5.00	5.39

davon Netznutzung (Sommer und Winter)		exkl. MwSt.
Systemgebühren	CHF/Monat	6.00
Arbeitspreis HT	Rp./kWh	3.05
Arbeitspreis NT	Rp./kWh	3.05
Leistung	CHF/kW/Mt.	9.00
Blindstrom	Rp./kvarh	5.00

davon Energielieferung (Einheitstarif)		exkl. MwSt.
Arbeitspreis HT	Rp./kWh	6.00
Arbeitspreis NT	Rp./kWh	6.00

davon Abgaben		exkl. MwSt.
Abgaben an das Gemeinwesen	Rp./kWh	0.70
Systemdienstleistungen swissgrid	Rp./kWh	0.16
Gesetzliche Bundesabgaben	Rp./kWh	2.30

Preisblatt

Leistung I

Gültig ab 1. Januar 2022

Der Elektrizitätstarif "Leistung I" gilt für Kunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1 kV) und über 50.000 kWh Jahresenergiebezug. Die Leistungsverrechnung [kW] erfolgt während der Hochtarifzeiten.

Elektrizitätspreise			
Netznutzung + Energielieferung + Abgaben		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systemgebühren	CHF/Monat	6.00	6.46
Wirkenergie Hochtarif (HT)	Rp. / kWh	13.76	14.82
Wirkenergie Niedertarif (NT)	Rp. / kWh	13.76	14.82
Leistung	CHF/kW/Monat	9.00	9.69
Blindstrom	Rp./kvarh	5.00	5.39

davon Netznutzung (Sommer und Winter)		exkl. MwSt.
Systemgebühren	CHF/Monat	6.00
Arbeitspreis HT	Rp./kWh	4.60
Arbeitspreis NT	Rp./kWh	4.60
Leistung	CHF/kW/Mt.	9.00
Blindstrom	Rp./kvarh	5.00

davon Energielieferung (Einheitstarif)		exkl. MwSt.
Arbeitspreis HT	Rp./kWh	6.00
Arbeitspreis NT	Rp./kWh	6.00

davon Abgaben		exkl. MwSt.
Abgaben an das Gemeinwesen	Rp./kWh	0.70
Systemdienstleistungen swissgrid	Rp./kWh	0.16
Gesetzliche Bundesabgaben	Rp./kWh	2.30

Preisblatt

Grundpreis

Gültig ab 1. Januar 2022

Der Elektrizitätstarif "Grundpreis" gilt für Kunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1 kV) und bis 50.000 kWh Jahresenergiebezug.

Elektrizitätspreise			
Netznutzung + Energielieferung + Abgaben		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systemgebühren	CHF/Monat	6.00	6.46
Wirkenergie Hochtarif (HT)	Rp. / kWh	18.16	19.56
Wirkenergie Niedertarif (NT)	Rp. / kWh	18.16	19.56

davon Netznutzung (Sommer und Winter)		exkl. MwSt.
Systemgebühren	CHF/Monat	6.00
Arbeitspreis HT	Rp./kWh	9.00
Arbeitspreis NT	Rp./kWh	9.00

davon Energielieferung (Einheitstarif)		exkl. MwSt.
Arbeitspreis HT	Rp./kWh	6.00
Arbeitspreis NT	Rp./kWh	6.00

davon Abgaben		exkl. MwSt.
Abgaben an das Gemeinwesen	Rp./kWh	0.70
Systemdienstleistungen swissgrid	Rp./kWh	0.16
Gesetzliche Bundesabgaben	Rp./kWh	2.30

Göttingen

BUSINESSCHECK

Beispielrechnung Grundpreis 2021/2022

bei 5000 kWh Jahresverbrauch

2021					
Niederspannung bis 50'000 kWh					
Position	Rp/kWh exkl. MWSt.	Rp/kWh inkl. MWSt.	kWh Verbrauch	CHF- Betrag exkl. MWSt.	CHF- Betrag inkl MWSt.
Systemgeb.	7.50	8.08	1.00	90.00	96.96
Hochtarif	16.41	17.67	2'500.00	410.25	441.75
Niedertarif	16.41	17.67	2'500.00	410.25	441.75
Gesamtrechnungsbetrag				CHF 910.50	CHF 980.46

2022					
Niederspannung bis 50'000 kWh					
Position	Rp/kWh exkl. MWSt.	Rp/kWh inkl. MWSt.	kWh Verbrauch	CHF- Betrag exkl. MWSt.	CHF- Betrag inkl MWSt.
Systemgeb.	6.00	6.46	1.00	72.00	77.54
Hochtarif	18.16	19.56	2'500.00	454.00	488.96
Niedertarif	18.16	19.56	2'500.00	454.00	488.96
Gesamtrechnungsbetrag				CHF 980.00	CHF 1'055.46
Preisanstieg in %				7%	7%

- 1.) Die Systemgebühr (Grundpreis) ist pro Monat zu entrichten.
- 2.) Die Hoch- und Niedertarife enthalten die Positionen der Netznutzung, Systemdienstleistungen, Energie, Netzzuschlag und Abgaben an Gemeinde.

Preisblatt

Temporär

Gültig ab 1. Januar 2022

Der Elektrizitätstarif "Temporär" gilt für Kunden mit einem zeitlich begrenzten Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1 kV). Dies betrifft vor allem Baustromanschlüsse, Festanschlüsse etc. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Elektrizitätspreise		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Netznutzung + Energielieferung + Abgaben			
Systemgebühren	CHF/Monat	6.00	6.46
Netzanschlussbeitrag	CHF/Monat	37.50	40.39
Wirkenergie Hochtarif (HT)	Rp. / kWh	35.16	37.87
Wirkenergie Niedertarif (NT)	Rp. / kWh	35.16	37.87

davon Netznutzung (Sommer und Winter)		exkl. MwSt.
Systemgebühren	CHF/Monat	6.00
Netzanschlussbeitrag	CHF/Monat	37.50
Arbeitspreis HT	Rp./kWh	26.00
Arbeitspreis NT	Rp./kWh	26.00

davon Energielieferung (Einheitstarif)		exkl. MwSt.
Arbeitspreis HT	Rp./kWh	6.00
Arbeitspreis NT	Rp./kWh	6.00

davon Abgaben		exkl. MwSt.
Abgaben an das Gemeinwesen	Rp./kWh	0.70
Systemdienstleistungen swissgrid	Rp./kWh	0.16
Gesetzliche Bundesabgaben	Rp./kWh	2.30

Netzanschlussbeitrag // Für Endverbraucher ohne Messeinrichtung kann für max. 2 Tage ein Netzanschluss betrieben werden. Die Kosten belaufen sich auf pauschal 15 CHF/kWh/Tag.

Kündigung // Der Endverbraucher hat dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen, sobald die Bautätigkeiten abgeschlossen sind. Voraussetzung ist das der definitive Netzanschluss und Stromzähler vorhanden, keine allfälligen Trocknungsanlagen, Kräne oder ähnliche Baugeräte in Betrieb sind. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, unangemeldete Stichprobenkontrollen vor Ort durchzuführen. Ohne eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Endkunden, dauert der Baustromanschluss bis zur schriftlichen Eingabe der Fertigstellungsmeldung.

Preisblatt

Temporär

Gültig ab 1. Januar 2022

Der Elektrizitätstarif "Temporär" gilt für Kunden mit einem zeitlich begrenzten Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1 kV). Dies betrifft vor allem Baustromanschlüsse, Festanschlüsse etc. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

BAK < 100A			exkl. MwSt.
Montage des BAK	CHF		400.-
Demontage des BAK	CHF		Inkl.
Monatliche Miete BAK bis 100A	CHF		80.-
Umschreibengebühr (Wechsel Abonnent)	CHF		100.-

BAK < 300A			exkl. MwSt.
Montage des BAK	CHF		600.-
Demontage des BAK	CHF		Inkl.
Monatliche Miete BAK bis 300A	CHF		120.-
Umschreibengebühr (Wechsel Abonnent)	CHF		100.-

Preisblatt Energieerzeugungsanlagen

Gültig ab 1. Januar 2022

Energieeinspeisung von „nicht erneuerbaren Energien“

Messung	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh
Nettoproduktionsmessung / Eigenverbrauch	5.20 ^{1.)}	0.00

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien ohne KEV“ Anlagen bis **2 kVA Leistung**

Messung	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh
Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung	5.20 ^{1.)}	0.00 ^{2.)}

Anlagen über **2 kVA Leistung**

Messung	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh
Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung	5.20 ^{1.)}	3.00 ^{3.)}
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	5.20 ^{1.)}	3.00 ^{3.)}

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien mit KEV“

Anlagen	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh
< 30 kVA mit Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung ^{4.)}	Pronovo	0.00
> 30 kVA mit Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung	Pronovo	0.00
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	Pronovo	0.00

1) Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach den marktorientierten Bezugspreisen (Art. 15 Abs. 3 EnG 2021).

2) Anlagen < 2 kVA Leistung sind nach HKSV (Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal.

3) Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird. Die HKN werden von der Elektra gesammelt und bis Ende Februar des Folgejahres für den Produzenten für die eigene Verwendung bereitgehalten.

4) Der Stromproduzent meldet ohne aufgefordert zu werden per Ende jedes Quartals den Zählerstand der Gemeinde Güttingen und bekommt somit eine Vergütung von Dritten (Pronovo / Energiepool Schweiz). Das Werk muss die eingespeiste Elektrizität dem Energieabnehmer (Pronovo) mitteilen.

Gebühren / Kosten

Bestimmung	Kosten
Bewilligungsverfahren EEA bis und mit 30 kVA	300 CHF
Bewilligungsverfahren EEA über 30 kVA	nach Aufwand: 120CHF/h
Anlagenbeglaubigung EEA bis und mit 30 kVA	200 CHF
Anlagenbeglaubigung EEA über 30 kVA (akkreditierter Auditor)	direkt durch Bauherrschaft
Mutation (Eigenverbrauchsgemeinschaft / Pronovo)	100 CHF/Mutation
Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	Preis auf Anfrage

Alle Tarifansätze gelten ohne Mehrwertsteuer.

Preisblatt Naturstromprodukte

Gültig ab 1. Januar 2022

Die Naturstromprodukte "Thurgauer Naturstrom" und "Schweizer Naturstrom" können bei der Gemeinde Güttingen bestellt werden.

Kontaktdaten:
Gemeinde Güttingen
Bahnhofstrasse 15
Postfach 30
Tel.: +41 58 346 25 50
info@güttingen.ch

Naturstromprodukte Thurgauer und Schweizer Naturstrom

thurgauer naturstrom



AQUA ECO

Thurgauer Naturstrom-Mix aus 40% Strom von der KVA Thurgau, 36% regionaler Kleinwasserkraft und 24% Solarstrom.

Aufpreis: 2,0 Rp./kWh

thurgauer naturstrom



AQUA BIO

Thurgauer Naturstrom-Mix aus 65% Solarstrom, 19% regionaler Kleinwasserkraft und 16% Biomasse.

Aufpreis: 6,5 Rp./kWh

thurgauer naturstrom



AQUA SUN

Thurgauer Naturstrom-Mix aus 90% Solarstrom und 10% regionaler Kleinwasserkraft.

Aufpreis: 8,5 Rp./kWh

schweizer naturstrom



BUSINESS ECO

Naturstrom-Mix aus 56% Schweizer Grosswasserkraft, 30% Strom aus Schweizer KVA und 14% Solarstrom.

Aufpreis: 1,1 Rp./kWh

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen // Rechtliche Grundlagen bildet die aktuelle Gesetzgebung, speziell das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz mit seinen jeweiligen Verordnungen, die allgemein anerkannten Normen und Branchenempfehlungen (u.a. VSE-Branchendokumente), die Werkvorschriften (V2018) sowie das aktuell gültige EW-Reglement der Gemeinde Güttingen.

Grundpreis // Je Endverbraucher/Produzent wird ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird ein Grundpreis (CHF/Mt.) in Rechnung gestellt. Bei einem Kunden-(Mieter-)wechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

Blindenergie // Der Energiebezug muss während der Hochtarifzeiten einen Leistungsfaktor von $\cos \phi = 0.92$ aufweisen. D.h. es darf max. 43% des gleichzeitigen monatlichen Energiebezuges (kWh) als Blindstrom bezogen werden. Ist der Blindstrom höher, wird der Mehrbezug in Rechnung gestellt.

Tarifzeiten // Für den Elektrizitätstarif sind folgende Tarifzeiten massgebend: Hochtarif (HT) Montag – Freitag 07.00 – 20.00 Uhr und Samstag 07.00 – 13.00 Uhr. Niedertarif (NT) übrige Zeit.

Ablesung und Rechnungsstellung // Der Netzbetreiber legt den Ableseturnus fest, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. Bei mehrmonatigen Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet. Bei verspäteter Zahlung der Stromrechnung und/oder beanspruchten Dienstleistungen wird eine Mahngebühr von 25 CHF/Erinnerung verrechnet.

Energieprodukte //

Standard: Das Standardprodukt besteht aus 100% erneuerbarer Energie.

TG Naturstrom: Die Wahlprodukte des Thurgauer Naturstrom bestehen zu 100% aus erneuerbarer Energie, welche im Thurgau produziert wurde. Weitere Informationen finden sie unter www.thurgauernaturstrom.ch

CH Naturstrom: Die Wahlprodukte des Schweizer Naturstrom sind Businesskunden vorbehalten und ist ein Produkt der Marke Thurgauer Naturstrom. Weitere Informationen finden sie unter www.thurgauernaturstrom.ch

Stromspeicher mit Stromproduktion // Stromspeicher sind so anzuschliessen und zu betreiben, dass diese

Mehrwertsteuer // Bei den Preisangaben „inkl. MwSt.“ handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben unter Anwendung des zurzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes (7.7%).

Leistungspreis // Die Messung des monatlichen Leistungsmaximums (Pmax) [kW] erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten und 2 Dezimalstellen genau. Die Messung und Verrechnung erfolgt – wenn nichts anderes angegeben – unabhängig Ihres zeitlichen Auftretens.

Verrechnung der Leistung // Die Messung des monatlichen Leistungsmaximums (Pmax) (kW) erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten und 2 Dezimalstellen genau. Die Messung und Verrechnung erfolgt, wenn nichts anderes angegeben – unabhängig Ihres zeitlichen Auftretens.

Abgaben an das Gemeinwesen: // Es werden 0.70 Rp/kWh als Gemeindeabgaben erhoben.

Steuerung und Sperrung // Der Kunde kann auf die Steuerung und Sperrung des eigenen Lastverbrauchs verzichten. Bei einem Verzicht entfällt die Entschädigung der Niedertarifzeit und der Gesamtverbrauch wird zum Ansatz des Hochtarifes verrechnet.

Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG // Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie // Das Elektrizitätswerk nimmt den ökologischen Mehrwert aus der Überschussenergie von Photovoltaikanlagen mit

nicht aus dem Verteilnetz aufgeladen werden können. Der Anlagenbetreiber hat dies dem Netzbetreiber schriftlich zu bestätigen und technisch zu dokumentieren. Der Netzbetreiber ist berechtigt Stichproben der Installation und Einrichtung des Stromspeichers durchzuführen.

Können Stromspeicher sowohl aus dem Verteilnetz Energie beziehen als auch diese in das Verteilnetz abgeben oder reicht der Anlagenbetreiber keine schriftliche Bestätigung und nicht ausreichende technische Dokumentationen dem Netzbetreiber ein, verweigert der Netzbetreiber die Beglaubigung der Anlagendaten sowie die Erfassung der Produktionsdaten im schweizerischen Herkunftsnachweissystem. Es entfällt das Anrecht auf Vergütung des allfälligen ökologischen Mehrwertes auf die Überschussenergie.

Alternativ können in Absprache mit dem Netzbetreiber intelligente Messgeräte montiert werden, welche sämtliche Energieflüsse an der Stromproduktionsanlage, am Stromspeicher und an der Verbrauchsstätte erfassen. Somit kann rechnerisch die Überschussenergie aus der Stromerzeugungsanlage inkl. allfälliger Zwischenspeicherung im Stromspeicher ermittelt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Betreibers des Stromspeichers.

Steuerung zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 8c, Abs. 5 und 6, EnV) //

Zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs erlangt der Netzbetreiber bei Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen, Warmwasserspeicher, Elektrospeicherheizungen und bei Ladestationen eine intelligente Steuereinrichtung.

Unterzähler // Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden in der Regel keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Endverbraucher zu erfolgen. Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Netzbetreiber vom Endverbraucher auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen.

Ausnahmeregelungen// In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

Festlegung, Anpassungen & Aufhebung bisheriger Bestimmungen & Preise // Die Preise und Bestimmungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen. Die hier umschriebenen Bestimmungen und Preise ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen und Preise.

einem min. Abschlusswert von 2 kVa bis zu einem max. Anschlusswert von 30 kWp ab. Die Abnahme der Überschussenergie bedeutet, dass die Stromerzeugungsanlage zwingend nach dem Eigenverbrauchsprinzip angeschlossen werden muss, Zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Stromproduzenten bzw. Eigenverbrauchsgemeinschaft ist ein schriftlicher Ertrag obligatorisch. Der Stromproduzent verpflichtet sich, die Produktionsanlage im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN) auf seine Kosten registrieren zu lassen.

Leerstehende Wohnungen & Gewerbebetriebe //

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet. Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Grundeigentümer.